

**Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**4. Änderungssatzung vom 06.11.2024 zur
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)**

vom 02.12.2015

Auf Grund von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in ihrer Sitzung am 05.11.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 02.12.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete – sofern er Abgabenschuldner ist – darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen. Der Zweckverband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.“

(2) § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Kostenschuldner.“

(3) § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden sind, mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatz 2 Satz 2 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.“

(4) § 41 Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Ist kein Schuldner nach Satz 1 und 2 leistungsfähig, ist Gebührenschuldner der Besitzer des Grundstücks.“

(5) § 41 erhält folgenden neuen Absatz 2, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4:

„Erfolgt die Einleitung nach Absatz 1 ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die Einleitung vornimmt.“

(6) § 48 erhält folgende neue Fassung:

„§ 48 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 42 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 4,10 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 45 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,66 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung des Inhalts abflussloser Gruben beträgt die Gebühr 44,96 €/m³ Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Schlamm aus privaten Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 81,41 €/m³ Abwasser.

Absatz 5 bleibt unverändert.

(7) § 52 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit die Gebühren gegenüber dem Grundstückseigentümer festgesetzt wurden. Ist ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig, ruhen die Abwassergebühren auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beilrode, den 06.11.2024

Vetter
Verbandsvorsitzender